

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Verschärfung der Ausfuhrkontrollen gegenüber Libyen im militärischstrategischen Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung von chemischen Waffen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich noch nicht beziffern läßt.

Fristablauf: 03.05.89

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. April 1989

121 (421) - 651 09 - Au 113/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

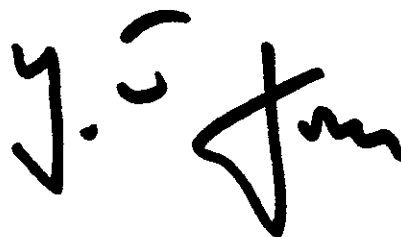
Dritte Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 31. März 1989 im Bundesgesetzblatt I,
Nr. 14 verkündet.

Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages
mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



Fristablauf: 03.05.89

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 31. März 1989
im Bundesgesetzblatt I, Nr. 14 bereits verkündet worden ist.

12.05.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.